

**Schutzkonzept des
Naturkindergartens „Wald- und Wiesenknirpse“**



-Einrichtung der Lenitas gGmbH-



Auf den Wiesen der Steinmaueräcker

76359 Burbach

015207208423

E-Mail: wiesenknirpse@lenitas.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis für das einrichtungsbezogene, individuelle Schutzkonzept

1. Einleitung/Vorwort
2. Leitbild
3. Rechtliche Grundlagen
 - 3.1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention
 - 3.2 Kinderrechte
4. Kindeswohlgefährdung
 - 4.1 Definition
 - 4.2 Formen der Kindeswohlgefährdung
 - 4.2.1 Vernachlässigung
 - 4.2.2 Misshandlung
 - 4.2.3 Sexueller Missbrauch
 - 4.2.4 Häusliche Gewalt
 - 4.3 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung/Meldepflichtige Ereignisse
 - 4.4 Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht
 - 4.5 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen
 - 4.5.1 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld
 - 4.5.2 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung
5. Risikoanalyse
 - 5.1 Räume und Außengelände
 - 5.2 Abläufe im Kita-Alltag
 - 5.3 Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen
 - 5.4 Personalverantwortung (siehe auch Punkt 7)
6. Präventionsmaßnahmen
 - 6.1 Kinder
 - 6.1.1 Beteiligung der Kinder
 - 6.1.2 Beschwerdemöglichkeiten
 - 6.1.3 Sexualpädagogisches Konzept
 - 6.2 Personal
 - 6.2.1 Risikosituationen und Prävention
 - 6.2.2 Beteiligung des Personals
 - 6.2.3 Beschwerdemöglichkeiten
 - 6.2.4 Verhaltensampel für das Personal
 - 6.3 Eltern
 - 6.3.1 Beteiligung von Eltern
 - 6.3.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern
7. Träger
 - 7.1 Einstellung neuer Mitarbeiter/Praktikanten
 - 7.2 Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex
 - 7.3 Qualitätsentwicklung
8. Datenschutz
9. Kontaktadressen und Kooperationspartner
10. Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen in den Einrichtungen der Pro-Liberis gGmbH und der Lenitas gGmbH

1. Einleitung/Vorwort

Das vorliegende einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor Gewalt des Naturkindergartens „Wald- und Wiesenknirpse“ ist in einem kollegialen Prozess mit allen pädagogischen Fachkräften entstanden. Grundlage bildet das „Konzept zum Schutz vor Gewalt“ der Pro-Liberis gGmbH und Lenitas gGmbH von August 2022. Dieses ist für alle Einrichtungen der beiden Unternehmen gültig und kann auf Wunsch als PDF zur Verfügung gestellt werden.

Im einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor Gewalt sind insbesondere einrichtungsspezifische Unterschiede berücksichtigt und besonders in den Blick genommen worden. Das Konzept versteht sich als ein lebendiges Dokument, welches den tatsächlichen Anspruch an dem Kinderschutz und die gelebte Realität darstellt und daher fortwährend überprüft und angepasst werden muss und wird.

2. Leitbild

Die Lebensentwürfe junger Familien sehen heutzutage häufig eine Berufstätigkeit beider Elternteile vor. Der gesellschaftliche Auftrag von pädagogischen Einrichtungen besteht deshalb darin, sowohl bedarfsgerechte Öffnungszeiten als auch eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit anzubieten, damit berufliche Erfordernisse der Eltern und die grundlegenden Bedürfnisse der Kinder ausgewogen berücksichtigt werden können. Auf der Grundlage der unveräußerlichen Würde jedes Menschen, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Kinderrechte geben wir unseren Einrichtungen folgendes Leitbild:

1. Wir unterstützen Familien darin, ihre individuellen Lebensentwürfe zu realisieren und ihnen insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Dabei verstehen wir uns als Anwalt des Kindes. Deshalb orientieren wir uns bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags an den Bedürfnissen der Kinder.
2. In einer Atmosphäre der Herzlichkeit, der Geborgenheit und des Wohlbefindens pflegen wir einen respektvollen Umgang miteinander. Wertschätzung äußert sich für uns im Detail. Deshalb nehmen wir uns Zeit für jedes Kind, alle Eltern und alle Mitarbeiter*innen.
3. Wir nehmen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder als Ausgangspunkt für die Gestaltung unseres pädagogischen Alltags. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, dass jedes Kind sich seinem individuellen Rhythmus und seinen Begabungen gemäß entfalten kann. Mit Geborgenheit und Wohlbefinden schaffen wir die Voraussetzung für die Bildung und Erziehung der uns anvertrauten Kinder.
4. Wir wünschen uns selbstständige Kinder, die zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen heranwachsen. Wir begleiten und unterstützen sie darin, eigenständig zu handeln und zu entscheiden und selbstbewusst in ihre Umwelt hineinzuwachsen. Dazu gehört für uns, dass wir auf alle Fragen der Kinder eingehen und uns mit ihnen pädagogisch auseinandersetzen.
5. Unsere Kindertagesstätten sind „Häuser der Herausforderungen“. Die Räumlichkeiten werden von den Erzieher*innen so gestaltet, dass sie die Kinder zum aktiven Lernen einladen und ihre Selbstbildungsprozesse unterstützen. Auch für die Vermittlung von Freude an körperlicher Aktivität sehen wir die Erzieher*innen als Vorbilder, die vielfältige Bewegungsmöglichkeiten für die Kinder schaffen. Eine gesunde körperliche und kognitive Entwicklung steht hier im Vordergrund.
6. Wir betreiben lebendige Einrichtungen, in denen Kinder Kultur im Alltag erleben. Deshalb achten wir kulturelle Besonderheiten jeder Familie und unterstützen die Freiheit der Entwicklung des Kindes. Als öffentlicher nichtkonfessioneller Träger setzen wir uns mit kulturellen und weltanschaulichen Fragen auseinander.

7. Wir betrachten die Erziehung der Kinder als gemeinsame Aufgabe von Familie und Tageseinrichtung. Den Bezugsrahmen für unsere Arbeit stellen die schriftlich vorliegenden Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen dar.
8. Die Eltern und Erzieher*innen arbeiten in unseren Einrichtungen auf vielfältige Arten und Weisen zusammen. Wir nehmen Eltern mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst.
9. Wir fördern demokratisches Handeln und Transparenz. Deshalb legen wir in unseren Einrichtungen Wert auf eine offene Kommunikation zwischen den Eltern, pädagogischen Fachkräften und dem Träger.
10. Wir fördern unsere Mitarbeiter*innen in der Weiterentwicklung ihrer beruflichen und persönlichen Kompetenzen. Darüber hinaus arbeiten wir mit Fachschulen und anderen Fortbildungsträgern und Institutionen des Jugendhilfebereichs zusammen. Dies ist einer unserer Wege die Qualität der pädagogischen Arbeit in unseren Einrichtungen zu sichern.
11. Die körperliche, geistige und seelische Gesundheit unserer Mitarbeiter*innen bildet die Basis und die Voraussetzung für die Arbeit unserer Einrichtungen und damit unseres Unternehmens.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Leitlinien des Kinderschutzes in den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas basieren auf drei Säulen. Diese sind:

- Die rechtlichen Grundlagen
- Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention
- Kinderrechte

Die rechtlichen Grundlagen des Schutzkonzepts basieren auf folgende Gesetze:

- Grundgesetz (Art. 6)
- Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 1627,1631,1666,1666a)
- Sozialgesetzbuch VIII (§§ 1,3,4,8,8a,8b,42,72a)
- Strafgesetzbuch (umgesetzt durch § 72a SGB VIII)
- Bundeskinderschutzgesetz (Art. 1-6)

Zur genaueren Erläuterung werden folgende Gesetze beispielhaft beschrieben:

Gemäß **Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG)** sind die Pflege und Erziehung der Kinder das Recht und die Pflicht der Eltern.

Gemäß **§ 1631 Absatz 2 des Bundesgesetzbuches (BGB)** haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Demzufolge sind sowohl körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen als auch andere entwürdigende Maßnahmen nicht zulässig.

Zur Umsetzung des **§ 8a Absatz 4 im Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII)** mit dem Ziel das Zusammenwirken von Jugendamt und dem Träger Pro-Liberis und Lenitas so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, haben wir entsprechende Vereinbarungen mit der Stadt Karlsruhe und dem Landkreis geschlossen. Diese Vereinbarung konkretisiert das Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Der **§ 72a des Sozialgesetzbuches 8 (SGB VIII)** bezieht sich auf das Beschäftigungsverhältnis vorgestrafter Personen. So ist in regelmäßigen Abständen dem Arbeitgeber ein Führungszeugnis vorzulegen.

Gemäß **Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG)**, dem **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** sollen Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus dem Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitswesen, die innerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen festgestellt haben, diese Situation mit dem Betroffenen und dessen Eltern oder anderen Sorgeberechtigten erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit dadurch der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die oben genannten Fachkräfte haben dabei Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ist die Zusammenarbeit mit den Eltern oder Sorgeberechtigten erfolglos bzw. kann die Gefährdung nicht abgewendet werden und die oben genannten Fachkräfte sehen ein Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich, sind sie dazu befugt. Die Betroffenen sind darüber vorher zu informieren, es sei denn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird damit in Frage gestellt.

3.1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung (Inklusion).

In den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas wollen wir diese Rechte beachten und Kinder unterstützen, diese Rechte einzufordern.

3.2 Kinderrechte

Zu den Einzelrechte des Kindes und des Jugendlichen gehören:

- Versorgungsrechte
- Schutzrechte: Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt
- Schutz vor Misshandlung oder Verwahrlosung
- Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter
- Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung

4. Kindeswohlgefährdung

Das Wohl eines Kindes ist gefährdet, wenn dessen seelischer und körperlicher Gesundheit Schaden droht oder bereits geschädigt wurde. Die Beeinträchtigungen müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um als Kindeswohlgefährdung anerkannt zu werden: Sie müssen belegbar und nachweisbar sein, in unmittelbarer Zeit stattfinden oder drohen und sie müssen von wesentlicher Bedeutung sein, so dass das Kind nachhaltigen Schäden davontragen könnte. Diese Gefährdungen können durch Verhalten oder Versäumnis von Hilfestellungen Seitens der Eltern oder dritter Personen erfolgen.

4.1 Definition

Wohl des Kindes

'Im Sinne einer Arbeitsdefinition kann ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, als dasjenige bezeichnet werden, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.' (Maywald, 2011, S. 9)

Gefährdung

'Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.' (Maywald, 2011, S. 10)

Kindeswohlgefährdung

'Eine Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte des Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln beziehungsweise Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in der Familie oder Institutionen (wie z. B. Kindertagesstätten), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann' (BAG Landesjugendämter, 2016, S. 7)."¹

4.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Die folgende Aufzählung zeigt, in welchen Bereichen und Formen eine Kindeswohlgefährdung auftreten kann.

4.2.1 Vernachlässigung

- Vernachlässigung des körperlichen Wohls durch mangelhafte Versorgung und Pflege, unzureichende Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Kleidung und Körperpflege, medizinische Versorgung und Behandlung, ständig gestörter Schlaf
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren des seelischen und geistigen Wohls durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes

¹ KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2018, S. 5

- Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter am regelmäßigen Besuch in der Kindertageseinrichtung des Kindes

4.2.2 Misshandlung

Körperliche Misshandlung

- Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Einsperren, Verbrennen, Würgen, Fesseln, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc.

Psychische und seelische Misshandlung

- Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes
- Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen
- symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil oder anderer Bezugspersonen

4.2.3 Sexueller Missbrauch

- Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, Nötigung des Kindes, Aufforderung an das Kind sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen
- Durchführen sexueller Handlungen vor den Augen des Kindes, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und in Kombination mit anderen Formen der Misshandlung

4.2.4 Häusliche Gewalt

Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen oder standen z.B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen.

Das Miterleben häuslicher Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung des Kindes, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen.

4.3 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung/Meldepflichtige Ereignisse

*"Für die Früherkennung einer Kindeswohlgefährdung finden verschiedenen Kriterien Beachtung. Allerdings handelt es sich um grobe Anhaltspunkte, die nicht bei jedem Einzelfall auftreten müssen. So kann es zudem der Fall sein, dass betroffene Kinder keines dieser Anzeichen zeigen."*²

² familienrecht.net, 2020

Fragen zum äußeren Erscheinungsbild des Kindes:

- Hat sich etwas am Erscheinungsbild des Kindes verändert?
- Ist das Kind sauber und gepflegt?
- Ist die Kleidung passend und der Jahreszeit angemessen?
- Hat das Kind abgenommen oder zugenommen?
- Sind Spuren direkter Gewalteinwirkung am Kind zu sehen?

Fragen zum Verhalten des Kindes:

- Hat sich etwas am Verhalten des Kindes verändert?
- Wirkt das Kind traurig, ängstlich, verschlossen, aggressiv?
- Spricht das Kind nicht mehr? Zieht es sich im Alltag zurück?
- Nässt das Kind ein?
- Versteckt das Kind seinen Körper?
- Möchte das Kind nicht nach Hause?
- Möchte das Kind nicht allein mit einer mitarbeitenden Person sein?
- Weint das Kind mehr als sonst?
- Lassen sich Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung z.B. sehr niedrige Reizschwelle, Negativ-Wahrnehmung positiver Emotionen feststellen?

Fragen zur familiären Situation:

- Hat sich etwas an der familiären Situation verändert?
- Leben die Eltern oder Sorgeberechtigten in Trennung oder haben sich vor kurzem getrennt?
- Hat ein Elternteil oder Sorgeberechtigte*r eine neue Partnerin/einen neuen Partner?
- Wie ist der Kontakt zu anderen Verwandten?
- Steht eine große Veränderung bevor (Umzug, Geschwisterkind)?
- Hat die Familie derzeit Geldsorgen?
- Wirken die Eltern oder Sorgeberechtigten abweisend, ängstlich, unsicher, verschlossen?
- Fehlt das Kind oft in der Kindertageseinrichtung? Meistens unentschuldigt?
- Haben die Eltern oder Sorgeberechtigte Gründe oder eher Ausreden für sein Fehlen?

Fragen zur Wohnsituation:

- Hat sich etwas an der Wohnsituation des Kindes verändert?
- Was erzählt das Kind?
- Was erzählen die Eltern?
- Was erzählen andere Personen des Umfeldes des Kindes?

Fragen zum Verhalten der Mitarbeitenden:

- Hat sich etwas am Verhalten eines*r Mitarbeitenden verändert?
- Wie ist der Umgang mit dem Kind? Ist er abweisend, aggressiv, genervt, verschlossen?
- Sucht ein*e Mitarbeitende*r besonders oft den Kontakt zum Kind?
- Möchte ein*e Mitarbeitende*r mit dem Kind viel allein sein, oft wickeln, etc.?

4.4 Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht

"1. Die Meldepflicht nach §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII und die Informationspflicht nach §8a Abs.4 Satz2 SGBVIII stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind nebeneinander anzuwenden. Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Normen besteht demnach eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem überörtlichen Träger.

2. §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII stellt – im Unterschied zu §8a SGBVIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen.

*3. Die Meldepflicht nach §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei §8a Abs.4 Satz2 SGBVIII auch um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann."*³

4.5 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen

Der KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg erklärt dazu Folgendes:

*"Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken, beziehungsweise auswirken könnten (vgl. BAG-Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann."*⁴

"Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeiter*innen der Einrichtung

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- fragwürdige Zurechnungsfähigkeit (z. B. aufgrund von Substanzmittelmissbrauch, Rauschmittelabhängigkeit, persönliche Instabilität)

³ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, e.V., 2017, S.2

⁴ KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2018, S.9

- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Begünstigung von Übergriffen/Gewalttätigkeiten verursachte oder begünstigte Unfälle
- Zugehörigkeit des/der Mitarbeiter*in zu einer Sekte, extremistischen Vereinigung oder Ähnliches
- Vorliegen von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis
- andere Straftaten, Strafverfolgung: Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder die Hinweise auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung geben.

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf andere Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf andere Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- gravierende selbstgefährdende Handlungen (z. B. Selbstverletzung)
- unerlaubtes Verlassen der Einrichtung (als vergleichsweise ungewöhnliches, aufsehererregendes Ereignis)
- körperliche Verletzungen, Angriffe auf Mitarbeiter*in

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von externen Personen

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- verursachte oder begünstigte Unfälle"

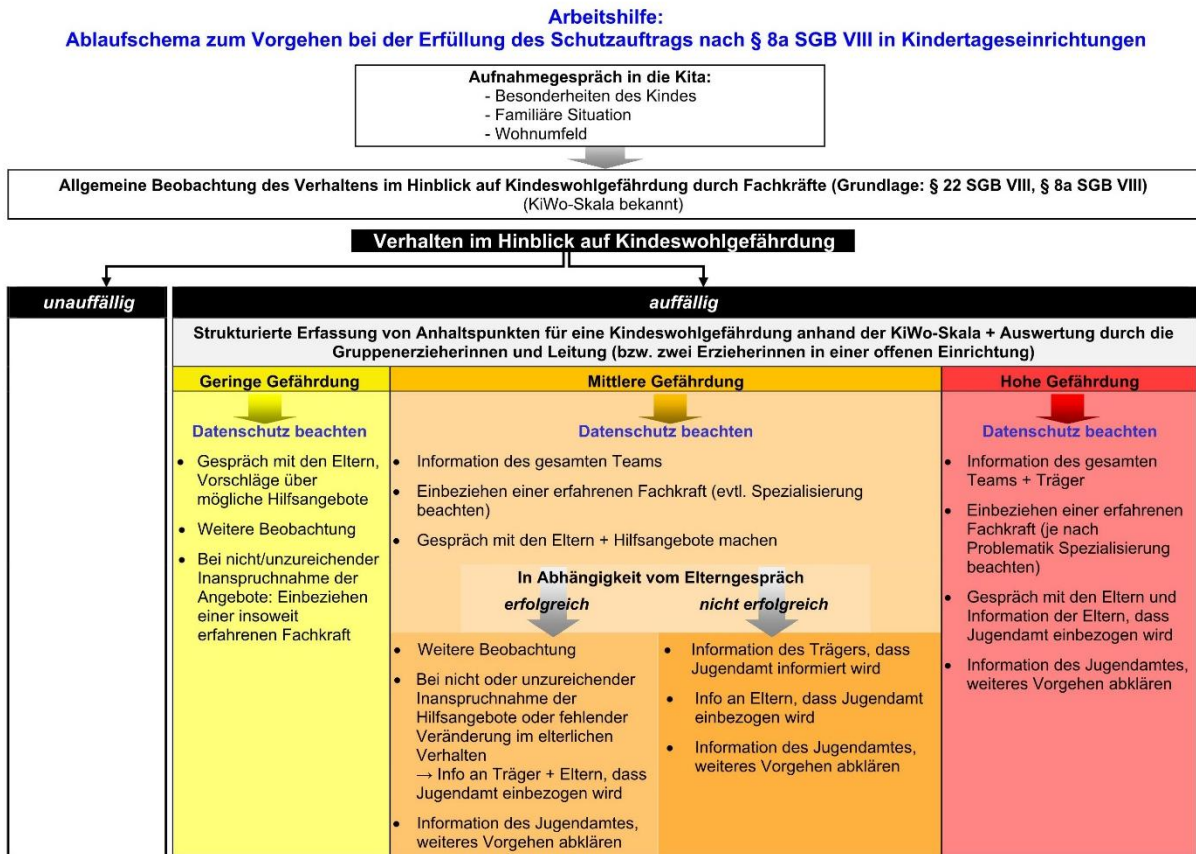
Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII

- Betrieb einer Einrichtung trotz erheblicher Mängel an Gebäude/Inventar
- Betrieb einer Einrichtung trotz zu geringer Personalkapazitäten
- Betrieb einer Einrichtung trotz Mängelfeststellung anderer Aufsichtsbehörden, unerfüllter Auflagen anderer Aufsichtsbehörden
- wirtschaftliche Voraussetzungen werden aktuell/künftig nicht erfüllt"⁵

⁵ KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2018, S. 9-10

4.5.1 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld

Zur Analyse und Erfassung von potenziellen Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kita nutzen wir die sog. KiWo-Skala⁶ des KVJS. Unterschieden wird in dem gezeigten Ablaufschema zwischen geringer, mittlerer und hoher Gefährdung. Je nach Gefährdungsgrad werden unterschiedliche Schritte vollzogen.



6

4.5.2 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung

Um den Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen in unseren Einrichtungen zu strukturieren und einen übersichtlichen und systematischen Ablauf zu gewährleisten befindet sich in der Anlage ein übersichtlicher Handlungsleitfaden.

„Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen – in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität – in jeder Kindertageseinrichtung vor. Sie dürfen aber nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Auch Wegsehen, Verschweigen oder Banalisieren hilft nicht weiter. Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Schachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, bei dessen Verwirklichung Kindertageseinrichtungen eine hohe Verantwortung zukommt.“⁷

⁶ www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.2_Ablaufschema_zur_KiWo-Skala_Kita_.pdf

⁷ Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 7

„Meldepflichtige Ereignisse sind **nicht alltägliche, akute Ereignisse** in einer Einrichtung, die sich in **erheblichem Maße** auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise, auswirken könnten (vgl. BAG-Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.“⁸

5. Risikoanalyse

5.1 Räume und Außengelände

Einige Bereiche des Naturkindergartens sind schlecht einsehbar. Aus diesem Grund wurden alle MitarbeiterInnen hierfür sensibilisiert.

Kein/e Mitarbeiter/in ist mit den Kindern allein. Es sind immer mindestens zwei MitarbeiterInnen anwesend.

Dem Naturkindergarten steht als Zufluchtsort bei schlechten Witterungsverhältnissen ein beheizbares Tiny House zur Verfügung. Das Tiny House ist in verschiedenen Räumen unterteilt. Ein Raum ist der Schlafbereich der Kinder. Darin finden sechs Kinder Platz zum Schlafen. Die Betten sind in zwei Ebenen unterteilt (Stockbett). Um zu den oberen drei Schlafplätzen zu gelangen, klettern die Kinder mithilfe einer Leiter nach oben. Die Leiter wird am Bett eingehängt und kann, wenn sie nicht benötigt wird, wieder abgenommen und unter den Betten verstaut werden.

Die Tür des Schlafbereichs ist geöffnet, wenn Kinder sich darin befinden. Des Weiteren hält sich immer mindestens eine Fachkraft in der Nähe auf, sodass diese bei Problemen einschreiten kann oder helfen kann, wenn Kinder Hilfe benötigen. Der Schlafraum wird lediglich zum Schlafen und Ruhen genutzt.

Des Weiteren gibt es eine Toilette/ Wickelraum. Dieser Raum kann sowohl von außen als auch von innen betreten werden. Bei der Toilette handelt es sich um eine Trockentrenntoilette, welche täglich von der Reinigungskraft geleert wird. Neben der Toilette haben die Kinder und die Erwachsenen die Möglichkeit ihre Hände zu waschen. Der Wickeltisch ist ein Klapptisch und kann bei Bedarf nach unten geklappt werden. Wird der Wickeltisch nicht benötigt, wird er wieder oben an der Wand befestigt. Bei der Innentür handelt es sich um eine Schiebetür, welche nicht abgeschlossen werden kann. Kinder haben das Recht auf Privatsphäre und haben die Möglichkeit beim Toilettengang die Schiebtür zuzuschieben. Die pädagogische Fachkraft bleibt aber in der Nähe, falls das Kind Hilfe benötigen sollte. Außerdem wurden mit allen Kindern Regeln für den Toilettenbereich aufgestellt.

Durch den Haupteingang gelangen die Kinder und Eltern in die Garderobe. Hier bewahren wir die Wechsel-/Kleidung, den Rucksack und die persönlichen Gegenstände der Kinder auf. Jedes Kind hat seinen eigenen, fest zugeordneten, Garderobenplatz. Anschließend kommt das Büro der Wald- und Wiesenknirpse und der Hauptraum. Dieser besteht aus zwei Ebenen. Im unteren Teil befindet sich eine kleine Küchenzeile, ein Kühlschrank, Regale, sowie Tische und Stühle. Im oberen Bereich befindet sich eine Spielebene für die Kinder, welche über eine Treppe zu erreichen ist. Da die Spielebene schlecht einsehbar ist, kontrollieren die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig diesen Bereich. Für unsere Spielebene wurden mit den Kindern Regeln aufgestellt.

Das Außengelände des Naturkindergartens ist weitläufig. Aus diesem Grund wird das Gelände in verschiedene Bereiche aufgeteilt.

⁸ „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, KVJS Oktober 2018

Im vorderen Teil des Grundstücks steht ein Parkplatz zur Verfügung und dahinter steht unser Tiny House. Neben dem Tiny House steht ein großer Apfelbaum, welcher Schatten bietet. Des Weiteren gibt es auf dem Grundstück noch weitere Bäume für Schatten und sie können den Kindern als Versteck dienen. Zudem werden im vorderen Teil des Grundstücks Hecken als Sichtschutz zur Straße gepflanzt.

Hinter unserem Tiny House stehen zwei Hochbeete. Hier pflanzen, pflegen und ernten wir mit den Kindern Gemüse und Kräuter. Auch die Hochbeete sind ein mögliches Versteck für die Kinder. Zwischen Hochbeete und Bäume wurden einige Sträucher (Johannisbeere, Himbeere, Brombeere, Haselnuss) gepflanzt. Auch hier haben die Kinder die Möglichkeit die Früchte und Nüsse zu ernten und zu essen.

Im mittleren Teil des Grundstücks haben die Kinder die Möglichkeit zu balancieren (Baumstämme) und auf der Wiese zu Toben und zu Rennen. Unser Kirschbaum ist unser offizieller Kletterbaum für die Kinder. Dort dürfen alle Kinder klettern, welche dies schon vom Entwicklungsstand allein schaffen. Sollte ein Kind nicht mehr allein vom Baum runterkommen, hilft das pädagogische Personal sofort.

Zum Essen und Trinken und Ausruhen können die Kinder sich auf die Sitzgarnituren oder Picknickdecken setzen. Bei schlechtem Wetter Essen wir im Tiny House.

Der hintere Teil des Grundstücks wird für das Kompostieren des Biomülls genutzt. Hier halten sich keine Kinder allein auf.

Links und Rechts vom Grundstück sind Pferdeelektrozäune angebracht. Die Kinder wurden hierfür sensibilisiert und halten genügend Abstand. Zur Weiteren Sicherheit wurden im Spielbereich der Kinder die Obst- und Nusssträucher vor einen Teil des Zauns gepflanzt, sodass die Kinder eine sichtbare Abgrenzung zum Elektrozaun haben. Der restliche Teil des Zauns im Spielbereich wird durch einen selbstgebauten Weidezaun abgetrennt.

Das Waldstück ist über unserem Grundstück und dem Feldweg fußläufig zu erreichen. Es handelt sich um einen offenen Bereich, allerdings sind die Grenzen farblich an den Bäumen gekennzeichnet. Die Kinder haben dort die Möglichkeit Äste zu sammeln und damit etwas zu bauen, zu Toben, die Tierwelt zu beobachten und die Natur zu erforschen. Die Bäume sind wiederum Versteckmöglichkeiten für die Kinder. Auch im Wald sind immer mindestens zwei pädagogische Fachkräfte anwesend. Sie sind zu jeder Zeit aufmerksam und achten auf alle Kinder. Außerdem haben sie immer das Kindergartenhandy, die Notfallnummern der Kinder und eine Erste-Hilfe-Tasche dabei.

5.2 Abläufe im Kita-Alltag

Beispieltagesablauf des Naturkindergartens:

7:00-9:00 Uhr: Bringzeit

Die Kinder werden ab 07:00 Uhr zum Naturkindergarten gebracht. Die Eltern parken in der Höhenstraße oder an der Dreschhalle und bringen ihre Kinder zu Fuß oder per Fahrrad zum Gelände. Bis 9:00 Uhr sollen alle Kinder gebracht worden sein.

In der Bringzeit haben die Kinder Zeit anzukommen und zu spielen.

9:00-9:30 Uhr: Frühstück

Nach der Bringzeit haben die Kinder Zeit gemeinsam im Freien zu frühstücken. Bei schlechtem Wetter wird das Frühstück in den Bauwagen verlegt. Die Kinder bringen ihr Frühstück von zuhause mit.

9:30-9:45 Uhr: Morgenkreis

Im Morgenkreis begrüßen wir alle Kinder mit einem Lied. Anschließend zählen wir die Kinder und überlegen welche Kinder fehlen. Außerdem haben wir nun Zeit für Lieder und Kreisspiele oder die Kinder dürfen ihr Erlebtes vom Wochenende / Vortag erzählen.

Des Weiteren besprechen wir mit den Kindern unseren Tag. Hier haben die Kinder die Möglichkeit den Tag mitzugestalten. Sie dürfen mitentscheiden, was wir in der Freispielzeit unternehmen. Hierfür geben die Fachkräfte Möglichkeiten vor, wie z.B. in den Wald gehen, auf einen Spielplatz gehen oder in einem bestimmten Bereich auf dem Grundstück spielen.

9:45-11:30 Uhr: Freispiel, päd. Aktivitäten, Ausflüge

Nun ist es Zeit für Freispiel, pädagogische Aktivitäten oder Ausflüge. Wir gehen regelmäßig in den Wald oder machen einen Ausflug, z.B. auf einen der umliegenden Spielplätze, in die Bücherei, in ein Museum, o.ä.

11:30-12:00 Uhr: Mittagessen

Auch das Mittagessen findet draußen statt. Nur bei schlechtem Wetter essen die Wald- und Wiesenknirpse im Bauwagen. Die Kinder bringen auch ihre Vesper von zuhause mit.

12:00-13:00 Uhr: Mittagsruhe, Schlafenszeit

Nach dem Mittagessen werden die ersten Kinder abgeholt. Für die anderen Kinder ist es Zeit zur Ruhe zu kommen. Kinder, die noch einen Mittagsschlaf benötigen, dürfen im Bauwagen in ihrem Bettchen schlafen. Die restlichen Kinder hören eine Geschichte oder Musik, schauen sich ein Buch an oder beschäftigen sich mit ruhigen Spielen.

13:00-14:00 Uhr: Abholzeit

Nach unserer Mittagsruhe beginnt die Abholzeit für die restlichen Kinder.

Die Abholberechtigten parken wieder in der Höhenstraße oder an der Dreschhalle und kommen zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Grundstück.

Bis spätestens 14:00 Uhr müssen alle Kinder abgeholt sein.

5.3 Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen

In unserem Naturkindergarten „Wald- und Wiesenknirpse“ arbeiten vier Vollzeitkräfte, diese sind alle pädagogische Fachkräfte. Jedes Teammitglied nimmt an einer Kinderschutzschulung teil. Außerdem finden regelmäßige Schulungen und eine Unterweisung statt.

Die Leitung sensibilisiert alle Mitarbeiter zu den Themen Gewaltprävention und Missbrauch in Einrichtungen.

Das gesamte Team kann während Teamsitzungen Fragen und Probleme offen ansprechen, denn dort ist Raum und Zeit diese und das weitere Vorgehen zu besprechen. Des Weiteren hat die Leitung immer ein offenes Ohr für alle Anliegen.

Unsere Teamstruktur ist offen und ehrlich, berücksichtigen aber zu jeder Zeit die professionelle Distanz. Wir haben ein Bewusstsein für die Verantwortung unserer Schutzbefohlenen und handeln dementsprechend.

Jedes Teammitglied hat das Recht seine Meinung zu äußern. Alle Entscheidungen werden vorab besprochen und anschließend gemeinsam getroffen.

Der Kommunikationsweg bei grenzüberschreitendem Verhalten durch Mitarbeiter und Eltern ist vom Träger klar vorgegeben. Nach der Beobachtung eines solchen Verhaltens wird eine Meldung an die Leitung gegeben, welche sich einen Überblick verschafft. Alles wird genau dokumentiert, an die interne Kinderschutzfachkraft bzw. den Fachdienst vom Träger gemeldet und besprochen, welches weitere Vorgehen sinnvoll ist.

Partizipation der Kinder wird bei uns im Naturkindergarten großgeschrieben. Jedes Kind hat das Recht auf Mitbestimmung. Wir achten darauf, dass die Partizipation nach Entwicklungsstand und Alter ausgerichtet ist. Die Kinder haben die Möglichkeit bei einzelnen Dingen im Alltag und bei Besprechungen im Morgenkreis mitzubestimmen. Des Weiteren finden regelmäßige Kinderkonferenzen statt.

In unserer Einrichtung findet immer eine partnerschaftliche Erziehungsarbeit statt. Dies geschieht durch Anmeldegespräche, Entwicklungsgespräche (einmal jährlich), Tür- und Angelgespräche und Elternabende. Wir sehen die Eltern als Experten für ihre Kinder und haben bei Fragen, Kritik und Anregungen stets ein offenes Ohr.

Des Weiteren findet regelmäßig eine Hospitation der Fachberatung zur Überprüfung unserer Arbeit statt. Hierbei beobachtet und begleitet uns die Fachberatung. Anschließend werden die Hospitationstage mit der Fachberatung und dem gesamten Team reflektiert.

- 4 Personen (alle päd. Fachkräfte)
- Unterweisungen, Schulungen und Kinderschutzschulung
- Leitung sensibilisiert Themen Gewaltprävention und Missbrauch in Einrichtungen
- Fragen und Probleme offen an- besprechen während Teamsitzungen
- Leitung immer offenes Ohr
- Teamstruktur ist ehrlich und offen, professionelle Distanz berücksichtigt
- Bewusstsein Verantwortung der Schutzbefohlenen, dementsprechend handeln
- Entscheidungen vorab besprechen und gemeinsam treffen, Meinung sagen
- Kommunikationsweg bei grenzüberschreitendem Verhalten durch MA/Eltern ist vom Träger klar vorgegeben. Nach der Beobachtung eines solchen Verhaltens wird eine Meldung an die Leitung gegeben, welche sich einen Überblick verschafft. Alles wird genau dokumentiert, an die interne Kinderschutzfachkraft bzw. Fachdienst vom Träger gemeldet und besprochen, welches weitere Vorgehen sinnvoll ist.
- Partizipation der Kinder (Mitbestimmung)
- partnerschaftliche Erziehungsarbeit (Anmelde-, Entwicklungsgespräch, Tür-und-Angel-Gespräch, Elternabende
- Hospitation der Fachberatung zur Überprüfung unserer Arbeit (beobachten, begleiten, reflektieren)

5.4 Personalverantwortung (siehe auch Punkt 7)

Die Leitung des Naturkindergartens muss abschließend Entscheidungen treffen, trotz vorheriger Teamentscheidung, denn die Leitung hat eine Führungsposition und diese muss an- und wahrgenommen werden.

Die Mitsprache des Teams und der Konsens tragen jedoch dazu bei, dass sich alle (MitarbeiterInnen, Kinder und Eltern) in der Einrichtung wohlfühlen und das pädagogische Handeln/ Ziel für alle klar definiert ist. Hierfür trägt die Leitung die Verantwortung. Zudem muss sie sich über die bestehenden Machtverhältnisse und deren möglichen Missbrauch im Klaren sein.

Die Leitung ist zudem weisungsbefugt und hat die Aufgabe sich um das Wohl ihrer MitarbeiterInnen zu kümmern und muss ihrer Fürsorgepflicht ihnen gegenüber nachkommen. In der Stellenbeschreibung vom Träger sind die Aufgaben der Leitung klar formuliert. Die Leitung muss grenzüberschreitendes Verhalten ansprechen und Meldungen umgehend nachgehen, ggf. intervenieren.

6. Präventionsmaßnahmen

Die Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas arbeiten präventiv und versuchen im Vorfeld alle Risiken, die im Alltag von Familien und Personen des Umfelds entstehen können, frühzeitig zu erkennen und darauf einzugehen. Hierfür stehen wir den Kindern, Jugendlichen und deren Familien als verlässliche Hilfe und Begleitung zur Verfügung.

6.1 Kinder

Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür Sorge tragen, dass deren Grundrechte gewahrt werden. Die Einrichtungen von Pro-Liberis und

Lenitas leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung.

6.1.1 Beteiligung der Kinder

Die Beteiligung der Kinder ist in jeder Entwicklungsphase wichtig. Die Einbeziehung ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes. Die Ermutigung zur Äußerung von Wünschen und Beschwerden ist auch ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Kinder erhalten entwicklungsangemessen Formen der Beteiligung und Entscheidungsbefugnis (Freiraum, in Alltagsgeschehen mit einbinden, Wünsche und Ideen äußern).

Diese Rechte sind in unserer pädagogischen Arbeit von großer Bedeutung:

- Unsere Kinder haben alle die gleichen Rechte.
- Wir berücksichtigen bei allen Maßnahmen vorrangig das Wohl des Kindes und verstehen uns als Anwälte des Kindes.
- Jedes Kind hat das angeborene Recht auf Leben und Entwicklung.
- Kinder aus Familien, die ihr Land verlassen mussten und bei uns Asyl beantragt haben, haben das Recht auf Versorgung und Unterbringung.
- Jedes Kind hat das Recht auf eine eigene Meinung und darauf, diese dort einzubringen, wo über seine Belange befunden wird.
- Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung.
- Kinder mit Behinderung und gesundheitlich beeinträchtigte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung.
- Jedes Kind hat das Recht auf soziale Sicherheit und die für seine Entwicklung erforderlichen Lebensbedingungen.
- Jedes Kind hat das Recht auf Bildung und auf Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben.
- Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form der Instrumentalisierung und Ausbeutung

Es ist wichtig den Kindern ihre Rechte näher zu bringen, denn sie sollen verstehen, dass sie gleichwertige Menschen gegenüber Erwachsenen sind. Wir haben einen Schutzauftrag und sind für das Wohl jedes einzelnen Kindes mitverantwortlich. Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung ist der Naturkindergarten verpflichtet Kontakt mit den Eltern, dem Träger und in letzter Instanz mit dem Jugendamt aufzunehmen. Hierzu gibt es genaue Anweisungen wie bei einem solchen Verdacht vorzugehen ist. Diese wurden allen MitarbeiterInnen mitgeteilt, um richtiges Handeln in einer solchen Situation sicherstellen zu können. Ein konkreter Bestandteil der Handlungsanweisungen ist die „KiWo-Skala KiTa“ des KVJS. Dies ist eine Checkliste, welche es den Fachkräften ermöglichen soll, mögliche Kindeswohlgefährdungen besser einzuschätzen und erkennen zu können. Aufgrund der engen Kooperation mit einer Kinderschutzfachkraft können wir jederzeit auf diese bei Verdachtsfällen zurückgreifen und so eine zweite Meinung einholen. Die Fälle werden hierbei selbstverständlich pseudonymisiert.

6.1.2 Beschwerdemöglichkeiten

Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es kindliche Äußerungen zu erkennen und als Wunsch oder Beschwerde zu identifizieren. Sie müssen erkennen, ob es ein großes oder ein kleines Problem ist. Nicht jede Beschwerde stellt ein großes Problem dar und kann einfach gelöst werden.

Der Morgenkreis und die Kinderkonferenzen sind gute Möglichkeiten Inhalte und Lösungen gemeinsam mit den Kindern zu erarbeiten, denn die Kinder werden mit einbezogen und Regeln / Situationen können angepasst bzw. verändert werden.

Des Weiteren haben die Kinder die Möglichkeit direkt ein Gespräch mit einer pädagogischen Fachkraft zu führen oder mit Hilfe ihrer Eltern einen Brief zu schreiben / malen und in unseren Kummerkasten (Briefkasten) zu werfen. Dieser wird dann im Morgenkreis mit allen Kindern besprochen.

6.1.3 Sexualpädagogisches Konzept

Grundsätzlich ist zu sagen, dass zur Sexualpädagogik nicht nur Körpererfahrungen und Sexualität gehört, sondern unter anderem auch Identitätsfindung und Gefühlswahrnehmung.

In unserer Kita wollen wir den Kindern die Möglichkeit geben in einem geschützten Rahmen ihre individuellen Interessen und Bedürfnisse gegenüber jedem Bereich der Sexualpädagogik erfahren und ausleben zu können.

Mit zunehmendem Alter beginnen die Kinder unter anderem verstärkt die Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen wahrzunehmen. Sie beginnen Kleidung, Farben und Spielsachen nach Geschlechtern einzuordnen, um durch solche Strukturen die Welt besser verstehen und sich selbst einordnen zu können.

Wichtig dabei ist, den Kindern Individualität und Vielfalt in jedem einzelnen Menschen zu vermitteln, sodass sie sich kein „Schubladendenken“ aneignen. Jedes Kind hat die gleiche Chance zu sein, wie es möchte. Zu tragen und zu spielen, was es möchte. Es gibt keine geschlechtsspezifischen Zuschreibungen, Grenzen und Regeln. Jedes einzelne Kind wird so akzeptiert und respektiert, wie es ist, egal ob es als Junge gerne einen Rock tragen möchte oder als Mädchen lieber mit Autos spielt.

Jedes Kind wird in der Kita in seinen Bedürfnissen und Ausübungen bestärkt, vorausgesetzt es schadet nicht anderen, sodass es mit einem positiven Selbstbild für sich eintreten kann.

Kinder im Kindergartenalter fangen verstärkt an sich für den menschlichen Körper zu interessieren. Für das Aussehen, die Prozesse und Funktionen des Körpers. Dazu gehören auch die Merkmale beider Geschlechter und deren Funktionen.

Dies wird mit dem passenden Material kindgerecht und altersentsprechend aufgegriffen und thematisiert. Ihre eigene Körperlichkeit kennenzulernen, stärkt die Kinder darin zu wissen, was sich gut anfühlt und was nicht und hilft ihnen eigene Grenzen zu entwickeln.

Sexualität ist kein Tabu und sollte nicht von Erwachsenen unterbunden werden. Sexualität ist ein Grundbedürfnis des Menschen, wie auch die Grundbedürfnispyramide nach Maslow veranschaulicht.⁹

Deshalb spielt es ebenfalls eine Rolle, dass die pädagogischen Fachkräfte sich mit ihrer eigenen Sexualität und Erziehung diesbezüglich auseinandersetzen, um keine voreingenommenen Sichtweisen und Einstellungen zu vermitteln.

Wichtig ist auch zu verstehen, dass kindliche Sexualität nicht mit Erwachsenen-Sexualität zu vergleichen ist, denn es wird bei Erkundungen hauptsächlich die Neugier und Klärung von Fragen und das allgemeine Wohlbefinden befriedigt. Doch Regeln und Vereinbarungen sind sinnvoll, um alle Beteiligten zu schützen und keine Grenzen zu überschreiten. Diese können individuell vereinbart werden, sorgen aber grundsätzlich für ein gleichberechtigtes Miteinander und die Privatheit der Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte behalten jegliche Aktivität der Kinder in dieser Richtung mit Diskretion im Auge, um gegebenenfalls eingreifen zu können.

Was bei den Kindergartenkindern noch ein Kindliches, ich-bezogenes Ausleben war,



wendet sich mit der beginnenden Pubertät und der Veränderung des Körpers durch die vermehrt ausgeschütteten Sexualhormone bei Schulkindern und Jugendliche nun in ein Interesse in genitaler Sexualität mit anderen.

Jeder Mensch ist mit anderen Erfahrungen, Werten und Kulturen in Bezug auf Sexualität aufgewachsen. So hat auch jede sorgeberechtigte Person verschiedene Vorstellungen und Einstellungen gegenüber der Intimsphäre ihres Kindes, die immer zu berücksichtigen sind.

⁹ www.internetmarketing-strategien.de

Transparenz und offene Gespräche sorgen für den notwendigen Austausch. Allerdings bleibt stets die gesunde psychosexuelle Entwicklung der Kinder als oberstes Ziel.

6.2 Personal

In den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas arbeitet das Personal in multiprofessionellen Teams zusammen. Bei den zu erledigenden Tätigkeiten im Alltag steht nicht das Geschlecht eines Menschen, sondern die persönliche Haltung im Vordergrund. Frauen und Männer gehören gleichberechtigt zu allen Einrichtungen, deswegen übernehmen sie gleichberechtigt und selbstverständlich alle anfallenden Aufgaben z.B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Sauberkeitserziehung, Wickeln, Toilettengänge, usw.

Bei klarer und transparenter Aufgabenverteilung sind die Organisationsstrukturen durchlässig, so dass vertrauensvolle Dialoge auf allen Ebenen stattfinden können. Die Mitarbeiter*innen kommunizieren klar und verständlich und sorgen so für Transparenz während der Arbeit. In den Einrichtungen und Teams wird eine angstfreie Kommunikation unterstützt. Dazu trägt eine reflektierende und prozesshafte Fehlerkultur bei, die zu Handlungssicherheit führen soll.

Unterschiedliche Grundlagen können die pädagogische Arbeit mit Kindern bestimmen. Grundsätzlich ist unsere Haltung partizipativ geprägt.

Besonders wichtig bei der Arbeit mit Kindern ist das Thema Macht und der bewusste Umgang damit. Machtausübung ist nicht gleich MachtMISSbrauch, sondern MachtGEbrauch. In besonderen Situationen, in denen Macht auch gegen den Willen der Kinder ausgeübt wird, muss jede einzelne Handlung pädagogisch legitimiert und vom Team und der Leitung gemeinsam getragen werden. Wenn eine Handlung gut begründet und von außen nachvollziehbar ist, dient dies dem Schutz der verantwortlichen Person.

Die Rolle und Haltung der pädagogischen Fachkräfte sind signifikant für die Etablierung der Partizipation. Es ist deren Aufgabe einen Raum zu schaffen, indem Partizipation möglich ist und den Kindern wertschätzend begegnet wird, so dass die Kinder von sich aus mitbestimmen möchten.

6.2.1 Risikosituationen und Prävention

Bei auftretenden Risikoeinschätzungen müssen jeweils das Lebensalter und die Abhängigkeitsverhältnisse der zu Betreuenden sowie die spezifischen Gegebenheiten vor Ort mitberücksichtigt werden.

Wir achten darauf die Räumlichkeiten der Einrichtungen nach Möglichkeit so zu gestalten, dass sowohl offene Nischen entstehen, die Transparenz gewährleisten sollen, als auch Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen, ohne das Risiko eines Machtmissbrauchs zu erhöhen. Dies soll zur Eindämmung der Möglichkeit eines Übergriffes durch Mitarbeiter*innen oder untereinander beitragen.

Diese Raumteile sind nicht unbedingt einsehbar für andere Kinder und Jugendliche, bieten aber Transparenz für die pädagogischen Fachkräfte und zugleich eine Ungestörtheit für die Kinder und Jugendlichen.

Besondere Transparenz der Arbeit wie genaue Absprachen, einsichtige Orte und zieldefiniertes Handeln sind besonders dann wichtig, wenn Kinder wenig bekleidet sind. Dies kann bei Spielsituationen mit Wasser wie Planschen, Schwimmen oder Baden, beim Gang zur Toilette und beim Wickeln, beim Schlafen und Umziehen eine Rolle spielen. Dies dient auch dem Schutz des Personals.

Die Unterstützung bei der Körperpflege ist in allen Bereichen als Risikosituation einzuschätzen. Die Kinder, besonders die Kleinkinder werden durch die pädagogischen Fachkräfte zuverlässig und altersangemessen unterstützt, um auch in diesem Bereich eine Selbstständigkeit zu erlangen. Dabei werden ihre unterschiedlichen Bedürfnisse individuell berücksichtigt.

Grundsätzlich sind Kinder und Jugendliche niemals nackt in der Öffentlichkeit (z.B. auf dem Spielplatz, auf den Außengeländen beim Planschen, o.ä.) zu sehen.

In den Randzeiten der Öffnungszeiten können aus pädagogischen Situationen leichter Risikosituationen entstehen, da weniger Personen anwesend sind, die diese mitbekommen würden. Folgende Maßnahmen können dazu beitragen das Risiko möglichst gering zu halten:

- besondere Transparenz in der Arbeit mit den Kindern
- Türen der genutzten Räume geöffnet lassen
- andere Personen sind anwesend (abholende Eltern, Reinigungskräfte o.ä.)
- mindestens zwei pädagogische Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten in den Einrichtungen anwesend

Dem gesamten Personal von Pro-Liberis und Lenitas ist es untersagt, betreute Kinder mit privaten Endgeräten zu fotografieren oder zu filmen. Eltern dürfen keine Fotos auf den Geländen von Pro-Liberis und Lenitas machen. Zudem gibt es für Eltern die Möglichkeit das Fotografieren ihres Kindes und Jugendlichen gänzlich zu untersagen. So schützen wir die Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen.

Für den präventiven Kinderschutz ist es wichtig, dass das pädagogische Personal persönliche Einstellungen bezüglich Macht, Machtgebrauch, aber auch Nähe und Distanz immer wieder hinterfragt. Ein Machtgefälle birgt immer die Gefahr eines Machtmissbrauchs und somit eine Gefährdung des Kindeswohls.

“Wichtig ist, dass wir uns hierbei immer wieder fragen: Wie viel Macht bin ich bereit als Erwachsener abzugeben, um Beteiligung der Kinder zuzulassen? Wo und wann ist es in unseren Augen notwendig, Macht auszuführen? Was bedeutet ein demokratischer Umgang mit Macht für uns? Wie gehe ich damit um, wenn ein/e Kollege/in unseren Konsens von Macht missbraucht?”¹⁰

¹⁰ BAGE 2015, S. 24

6.2.2 Beteiligung des Personals

Die Reflexion des pädagogischen Handelns im Alltag steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit und soll auch den Blick auf möglichen Machtmissbrauch beinhalten.

In den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen besteht die Möglichkeit den Umgang mit Macht und Grenzen zu thematisieren. Wenn fragwürdige Situationen vermutet oder erkannt werden, nutzen die pädagogischen Fachkräfte das Instrument der kollegialen Beratung als integraler Bestandteil der Teamsitzungen. So soll sichergestellt werden, dass Situationen multiperspektivisch eingeschätzt werden und Handlungssicherheit auch bei schwierigen Fällen bestehen bleibt bzw. hergestellt wird.

Darüber hinaus besteht für die Fachkräfte stets die Möglichkeit, bei Gesprächsbedarf kurzfristig Termine mit der Leitung, der Fachberatung, der Kinderschutzkraft oder der Geschäftsführung zu vereinbaren.

6.2.3 Beschwerdemöglichkeiten

Sowohl Beteiligungsmöglichkeiten als auch Beschwerdeverfahren in den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas müssen, auch im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, für das Team gegeben sein. Denn, wenn der Raum für eigene Beschwerden zur Verfügung steht, wird es den pädagogischen Fachkräften auch eher möglich sein, offen und professionell mit an sie herangetragenen Beschwerden bzw. Kritikpunkten umzugehen.

Auch für die Mitarbeitenden von Pro-Liberis und Lenitas steht unsere hauseigene Kinderschutz-Hotline zur Verfügung. Dabei kann der beherzte Griff zum Telefon unter Umständen der erste Schritt zur Problemlösung sein. Sollten Unsicherheiten herrschen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, kann dies durch unsere Kinderschutzfachkräfte beraten werden. Pro-Liberis und Lenitas sind in der vorteilhaften Situation mit **Svetlana Uhl** und **Cristina David** zwei zertifizierte Kinderschutzfachkräfte - Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII - in ihren Unternehmen zu beschäftigen, die jederzeit ansprechbar sind. Auch hier sind weitere Informationen in der Liste der Kontakte zu finden.

Wird Teammitgliedern Wertschätzung für ihre eigene Arbeit entgegengebracht, wird es ihnen auch eher leichter fallen, Beschwerden anzunehmen. Diese Wertschätzung besteht wiederum darin, als Teammitglied selbst gehört zu werden, einbezogen und beteiligt zu werden, sowie selbst Beschwerden äußern zu können. Auch hierfür dienen in den Einrichtungen die regelmäßig stattfindende Teamsitzung, sowie die Möglichkeit, Gespräche mit der Leitung, der Fachberatung, der Kinderschutzfachkraft und/oder der Geschäftsführung führen zu können. Das Ziel von Beschwerden soll immer sein im wertschätzenden Miteinander Lösungen zu finden.

Indem wir erlauben das Verhalten von Kolleg*innen, aber auch Vorgesetzten oder Anleiter*innen in Frage zu stellen, verhindern wir Geheimhaltung. Wir sehen Kritikkultur als wesentlichen Bestandteil unserer Teamkultur.

Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?*

Rote Lampe

= dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- Schlagen
- Einsperren
- Sexuell missbrauchen oder belästigen
- Intimbereich berühren
- Angst einjagen und bedrohen
- Quälen aus Spaß
- Mit Jugendlichen sexuell Kontakt haben
- Vergewaltigen
- Misshandeln
- Klauen
- Stauchen
- Schweigepflicht brechen
- Gewalt anwenden

Gelbe Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- Nicht ausreden lassen
- Die negativen Seiten hervorheben
- Ausdrücke sagen, Kinder beleidigen
- In die Privatsphäre gehen ohne Erlaubnis
- Im Zimmer rumwühlen ohne mein Wissen
- Rumschreien
- Termine verraffen, nicht einhalten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Sich immer für was Besseres halten
- Taschengeld wegnehmen
- Lügen
- Durchdrehen
- Regeln ändern aus reiner Willkür
- Was Böses wünschen
- Unverschämte werden
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Drogen und Alkohol konsumieren während der Betreuung
- Wut an uns auslassen
- Unzuverlässig sein
- Verantwortungslos sein
- Keine Regeln festlegen
- Rumkommandieren
- Eltern, Familie beleidigen
- Bedürfnisse von Jugendlichen ignorieren
- Auslachen, blamieren
- Jugendlichen etwas zumuten, wenn sie wissen, dass die Jugendlichen es nicht schaffen

Grüne Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu

- Kindern das Rauchen verbieten
- Schulranzen ausleeren, um gemeinsam Ordnung zu schaffen
- Über Kinder reden
- Bei der Lernzeit Musikhören verbieten
- Schimpfen
- Kinder zum Schulbesuch drängen
- Jugendliche auffordern, aufzuräumen
- Was mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- Bestimmen, sich an die Regeln zu halten
- Verbieten, anderen zu schaden

* Ergebnisse der Umfrage bei unseren Kindern und Jugendlichen im Sommer 2004; eine Auswahl von über 400 Antworten, manche Antworten kamen bis zu 40-mal

6.3 Eltern

6.3.1 Beteiligung von Eltern

Die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Eltern ist Grundvoraussetzung in der pädagogischen Arbeit. Ein offener Umgang mit Kritik und Bedenken schafft eine Vertrauensbasis und gegenseitige Wertschätzung.

Ein gutes Miteinander ist wichtig, deshalb begegnen wir den Eltern mit Respekt und Akzeptanz. Die Eltern und die pädagogischen Fachkräfte sind gemeinsam für das Wohl des Kindes verantwortlich. Ein kontinuierlicher Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Naturkindergarten und Elternhaus ermöglicht uns eine ganzheitliche Förderung des Kindes.

Praktizierte Formen der Elternarbeit in unserem Naturkindergarten:

-  Persönliche Gespräche nach Wunsch
-  Aufnahmegespräche
-  Festgelegte Entwicklungsgespräche auf Grundlage vielschichtiger Beobachtungen
-  Gespräche „zwischen Tür und Angel“
-  Elternabende
-  Infowand
-  Gemeinsame Aktionen und Projekte
-  Gemeinsame Feste wie z.B. Sommerfest
-  Gemeinsam Beete und Pflanzen gießen und pflegen (am Wochenende und in den Kindergartenferien)

Die Elternarbeit ist einer der Hauptbestandteile der Arbeit in den Kindertagesstätten. Damit eine Zusammenarbeit mit allen Eltern möglich ist und der rechtliche Anspruch auf Mitbestimmung erfüllt wird, werden in allen Kindertagesstätten Elternbeiräte gewählt. Die Wahl findet am ersten Elternabend des jeweils neuen Kindergartenjahrs statt. Der Elternbeirat besteht aus jeweils einem Elternteil und einem Stellvertreter. Diese erklären sich bereit für Fragen, Anregungen, Beschwerden und Wünsche der Eltern Ansprechpartner zu sein und diese an die Kita-Leitung bzw. die jeweils betroffenen Erzieher/innen weiterzuleiten. Auch Feste und Aktionen mit den Kindern und den pädagogischen Fachkräften können vom Elternbeirat mit organisiert werden. Umgekehrt ist der Elternbeirat Ansprechpartner für die Erzieher/innen, um Informationen und Anmerkungen an die Eltern weiterzugeben. Um diesen ständigen Informationsaustausch zu ermöglichen und einen angenehmen Kita-Alltag für alle gestalten zu können, werden die Mitglieder des Elternbeirats bei Bedarf und Wunsch in die Teamsitzungen der Einrichtung eingeladen. Sollte Bedarf nach mehr Austausch bestehen, können weitere Treffen vereinbart werden.

6.3.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Jede Beschwerde muss dokumentiert und gemeinsam (Eltern und Erzieher) besprochen werden. Die konstruktive Kritik ermöglicht eine Weiterentwicklung. Die Eltern haben zum einen die Möglichkeit sich direkt an das Teammitglied des Vertrauens zu wenden. Sollten Sie dies nicht wollen, können sich die Eltern auch direkt an die Leitung wenden oder über den Elternbeirat gehen (direkt oder anonym).

Bei Problemen mit der Leitung kann sich direkt an den Träger gewendet werden (enger Austausch mit der Fachberatung). Die Eltern finden einen öffentlichen Aushang in der Einrichtung mit dem jeweiligen Ansprechpartner innerhalb der Trägerstruktur.

An unserem Grundstück finden die Eltern zudem einen Briefkasten. Dieser kann gerne für anonyme Beschwerden, Kritik und natürlich auch für Ideen und Lob genutzt werden.

7. Träger

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz hat der Träger die Verantwortung dafür, dass die fachlichen und strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Kinderschutzauftrages in den Einrichtungen geschaffen sind. Die Wahrnehmung der Trägeraufgaben liegt in den Händen der Geschäftsführung oder der von ihnen beauftragten Personen. Diese sind:

Organisatorische Aufgaben des Trägers

- regelmäßige Aktualisierung des Rahmenschutzkonzeptes für die betreuten Kinder und Jugendliche
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte
- klare Aufgabenverteilung für Mitarbeitende, Leitungen, Personalverantwortliche und Geschäftsführung
- Entscheidung über das Einholen einer externen Supervision oder rechtlichen Beratung
- Verpflichtung aller Leitungen eine ständig zu aktualisierende Adressdatei mit wichtigen Kooperationspartnern, wie in diesem Konzept aufgeführt (z. B. Jugend- und Sozialamt, erfahrene Fachkräfte, Beratungsstellen etc.), vorzuhalten und allen Mitarbeitenden zugänglich zu machen
- Selbstverpflichtung des Personals
- Dienstanweisung zur Vermeidung von Risikofaktoren

7.1 Einstellung neuer Mitarbeiter/Praktikanten

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuem pädagogischem Personal neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dabei wird dieses Schutzkonzept vor jeder Einstellung detailliert mit den neuen Mitarbeitenden besprochen.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird selbstverständlich eingefordert und alle fünf Jahre neu vorgelegt.

Darin sind alle Verurteilungen wegen Sexualdelikten enthalten, auch in Bagatelldfällen. Es enthält keine Informationen zu Ermittlungsverfahren bzw. zu eingestellten Verfahren. Der Träger sollte sich bei Einstellung schriftlich versichern lassen, dass das eingestellte Personal nicht vorbestraft ist, dass gegen das Personal kein Ermittlungsverfahren anhängig ist, dass das Personal im Falle eines einschlägigen Ermittlungsverfahrens den Träger informiert und dass das Personal damit einverstanden ist, dass Erkundigungen bei vorangegangenen Arbeitgebern eingeholt werden. Im Einzelfall kann der Träger eine Regelanfrage an die Staatsanwaltschaft zu Sexualstraftaten der betreffenden Person richten.

Kommt es zur Einstellung muss die neuen Mitarbeitenden die im Anhang beigefügte Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

7.2 Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex

Die in der Anlage angehängte Selbstverpflichtungserklärung unterschreibt jede pädagogische Fachkraft bei Einstellung. Pädagogische Fachkräfte, die schon in unseren Einrichtungen tätig

sind, werden innerhalb der nächsten Schulungen diese Verpflichtung zur Unterschrift vorgelegt. Eine Kopie der Selbstverpflichtungserklärung liegt in der Personalakte. Neben der Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben alle Mitarbeitenden einen Verhaltenskodex, der ebenso in der Anlage angehängt ist.

7.3 Qualitätsentwicklung

Das pädagogische Personal von Pro-Liberis und Lenitas erhält regelmäßige Schulungen über das Erkennen und Handeln bei Vernachlässigung und Misshandlung. Zur Einstellung und dann im jährlichen Rhythmus wird dieses Schutzkonzept verpflichtend reflektiert, besprochen und ggf. aktualisiert.

24

8. Datenschutz

Bei allen unseren Tätigkeiten sind wir verpflichtet den aktuellen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Dabei gilt:

Kinderschutz geht vor Datenschutz - Kinderschutz geht nicht ohne Datenschutz.

Grundsätzlich gilt nach § 62 Abs. SGB VIII, dass Daten immer beim Betreffenden selbst und mit seiner Einwilligung zu erheben.

Daten dürfen laut SGB VIII ohne Mitwirkung des Betroffenen dann erhoben werden, wenn diese zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII notwendig sind, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII oder wenn die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe gefährden würde, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII.

“Das Wichtigste zum Datenschutz im Kindergarten in Kürze

1. Die Persönlichkeitsrechte von Kindern sind zu schützen. Dazu gehört auch ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das in ihrem Interesse von ihren Eltern wahrzunehmen ist.
2. Daher muss in puncto Datenschutz in Kitas darauf geachtet werden, dass stets nur die erforderlichen Daten erhoben werden.
3. Bei zusätzlichen Datenerhebungen müssen die Eltern der Kinder schriftlich einwilligen.”¹¹

¹¹ datenschutz.org, 2020

9. Kontaktadressen und Kooperationspartner

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Stadt und Landkreis Karlsruhe e.V.

Kriegsstraße 152

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/842208

<https://kinderschutzbund-karlsruhe.de/>

Beratungsstelle Wildwasser & Frauen Notruf

Kaiserstraße 235

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/859173

<https://www.wildwasser-frauennotruf.de/>

Stadt Karlsruhe

Psychologische Beratungsstelle Ost und West

Otto-Sachs-Str.6

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/133-5360 (Sekretariat)

www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/pbst

Landkreis Karlsruhe

Psychologische Beratungsstelle

Kriegsstraße 78

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/936-67 050

www.landkreis-karlsruhe.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Dezernate-Ämter/Mensch-Gesellschaft/Jugendamt/Psychologischen-Beratungsstellen-des-Landratsamtes-Karlsruhe-br-Standorte-Karlsruhe-und-Graben-Neudorf.php?object=tx_3051.5&ModID=7&FID=3051.145.1&sNavID=1863.83&NavID=1863.83

AllerleiRauh

Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt

Otto-Sachs-Str. 6

76133 Karlsruhe

0721/133-5381 und -5382

www.allerleihrau.de

Sozialer Dienst der Stadt Karlsruhe

Kochstraße7

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/1335301

www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/sodi.de

Pro Familia Beratungsstelle Karlsruhe

Amalienstraße 25

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/920505

www.profamilia.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales**KVJS Baden-Württemberg**

Erzbergerstraße 119

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/81070

www.kvjs.de

Kinder- und Jugendtelefon "NummerGegenKummer

0800/111 0 333 oder 116 111

www.nummergegenkummer.de

Kinderschutzfachkräfte/ Insoweit erfahrene Fachkräfte von Pro-Liberis und Lenitas

Svetlana Uhl

Tel.: 0151/70783708

E-Mail: svetlana.uhl@pro-liberis.org

Cristina David

Tel.: 0152/21901264

E-Mail: cristina.david@pro-liberis.org

Kinderschutz-Hotline von Pro-Liberis und Lenitas

E-Mail: kinderschutz@pro-liberis.org / kinderschutz@lenitas.de

Telefonisch: **folgt in Kürze**

Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen in den Einrichtungen der Pro-Liberis gGmbH und der Lenitas gGmbH

Um den Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen in unseren Einrichtungen und Fachdiensten zu strukturieren und einen übersichtlichen und systematischen Ablauf zu gewährleisten ist dieser Handlungsleitfaden entstanden.

„Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen – in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität – in jeder Kindertageseinrichtung vor. Sie dürfen aber nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Auch Wegsehen, Verschweigen oder Banalisieren hilft nicht weiter. Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Schwachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, bei dessen Verwirklichung Kindertageseinrichtungen eine hohe Verantwortung zukommt.“¹²

12

„Meldepflichtige Ereignisse sind **nicht alltägliche, akute Ereignisse** in einer Einrichtung, die sich in **erheblichem Maße** auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise, auswirken könnten (vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.“¹³ Im Einzelnen wird unter meldepflichtigen Ereignissen verstanden:

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	Emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	Unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	Unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lange oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen

¹² Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 7

¹³ „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, KVJS Oktober 2018

Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen; küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalen berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren ³
-----------------------------	--

Darüber hinaus beschreibt der KVJS:

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitern der Einrichtung sind:

(...)

- Zugehörigkeit des Mitarbeiters zu einer Sekte, extremistischen Vereinigung oder Ähnliches
- Vorliegen von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis
- andere Straftaten, Strafverfolgung: Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf

Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder die Hinweise auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung geben.

Hier ist ein sofortiges Eingreifen und/oder eine Meldung erforderlich.

³ Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 12

Im folgenden Ablaufdiagramm wird der Fokus auf die Tatbestände der Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitenden der Einrichtung, von Kindern, oder ausgehend von externen Personen gelegt:

Ein:e Mitarbeiter:in beobachtet eine eindeutige Gefährdung/Beeinträchtigung (siehe oben) des Kindeswohls



Direktes Eingreifen, wenn möglich, sonst:



Information (je nach Sachlage) an Kita-Leitung (LT), diese informiert Kita-Beauftragten (KBA) und Operative Leitung (OL), ggf. wird die Geschäftsführung (GF) informiert

Wenn es die LT betrifft, KBA, OL und GF informieren



Beobachter:in und LT sammeln alle Fakten und erstellen ein **schriftliches Protokoll** dazu.

Es werden gemeinsam folgende Maßnahmen empfohlen/ausgesprochen:

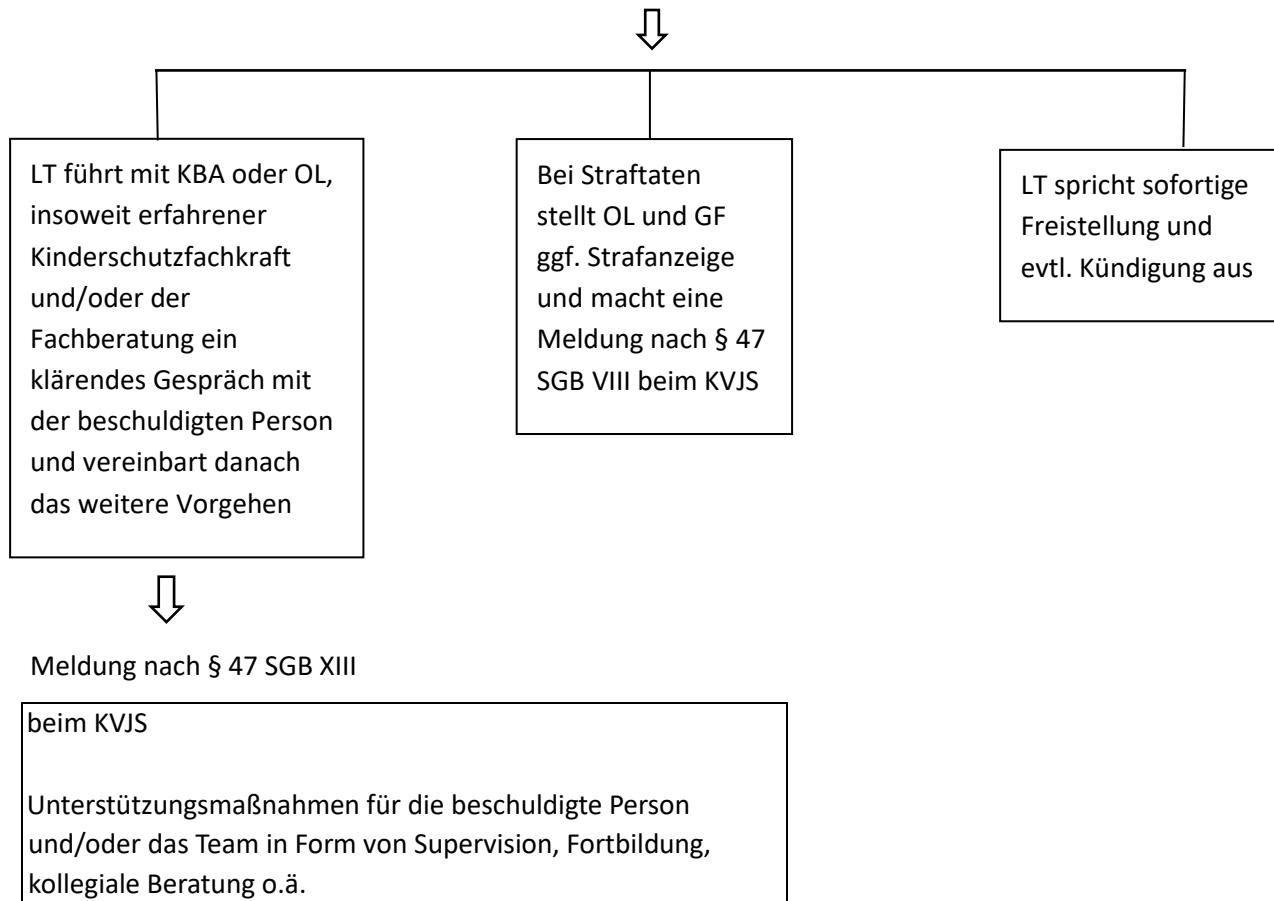


LT und KBA berufen folgende Runde ein:

Beobachter:in, LT, KBA, OL, insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft, ggf. Fachberatung Kindertagesstätte und/oder externe Beratungsstelle

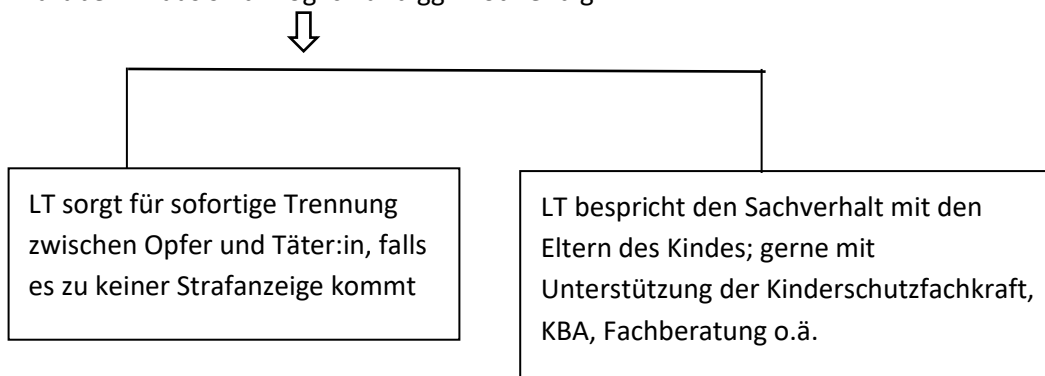
In dieser Runde wird der Gefährdungsgrad ausgehend der beschuldigten Person eingeschätzt.

Hier wird festgelegt, die Prozessverantwortung im vorliegenden Fall hat. Diese Person ist im weiteren Verlauf für den Prozess verantwortlich und steuert diesen!



Die Geschäftsführung und Operative Leitung wird stets über die Abläufe und das Vorgehen in Kenntnis gesetzt und bei strafrechtlichen und meldepflichtigen Maßnahmen eingebunden.

Darüber hinaus sind möglich und ggf. notwendig:



Ausführliche Beschreibungen zum Diagramm sind auch im trägerinternen Schutzkonzept auf den Seiten 21/22 und 37-39 zu finden.

Falls die Geschäftsführung eine Strafanzeige stellt, ist der/die Täter:in/Mitarbeiter:in bis auf weiteres freigestellt.

Macht die Geschäftsführung eine Meldung nach §47 SGB XIII beim KVJS, wird abhängig der Rückmeldung vom KVJS das jeweilige Verfahren individuell festgelegt. Arbeitsrechtliche Maßnahmen (Abmahnungen, etc.) sollten hierbei berücksichtigt werden. In allen diesen Punkten ist der der/die Täter:in/Mitarbeiter:in über alle Schritte immer zu informieren.

Alle Protokolle und Verabredungen sind immer schriftlich festzuhalten und mindestens eine Kopie dazu muss in die Personalakte!!!